

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.02.2017

Wasserfahrzeugversicherung

Inhalt

| | |
|--------------------------------------------------|-----------|
| Information für den Versicherungsnehmer | 5 |
| Einführung | 5 |
| Information für den Versicherungsnehmer | 5 |
| Datenschutz | 7 |
| A Haftpflicht | 8 |
| A1 Gegenstand der Versicherung | 8 |
| A2 Leistungen | 8 |
| A3 Ausschlüsse | 8 |
| B Kasko | 10 |
| B1 Gegenstand der Versicherung | 10 |
| B2 Versicherte Risiken | 10 |
| B3 Leistungen | 11 |
| B4 Ausschlüsse | 13 |
| B5 Selbstbehalt | 14 |
| C Unfälle der Insassen | 15 |
| C1 Definition | 15 |
| C2 Versicherte Personen | 15 |
| C3 Versicherte Risiken | 15 |
| C4 Ausschlüsse | 15 |
| C5 Leistungen | 15 |
| C6 Besondere Bestimmungen | 17 |
| D Rechtsschutz | 19 |
| D1 Versicherte Personen | 19 |
| D2 Versicherungsumfang | 19 |
| D3 Ausschlüsse | 19 |
| D4 Leistungen | 19 |
| D5 Rechtsfallbegriff | 20 |
| D6 Abwicklung | 20 |
| D7 Meinungsverschiedenheiten | 21 |
| E Allgemeine Bestimmungen | 22 |
| E1 Örtliche Geltung | 22 |
| E2 Beginn | 22 |
| E3 Vertragsdauer | 22 |
| E4 Prämien | 22 |
| E5 Kombinationsrabatt | 23 |
| E6 Tarifänderung | 23 |
| E7 Handänderung | 24 |
| E8 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken | 24 |
| E9 Grobfahrlässigkeit | 24 |

| | | |
|----------|--------------------------------------------------|-----------|
| E10 | Verletzung von Obliegenheiten | 24 |
| E11 | Mitteilungen..... | 24 |
| E12 | Gerichtsstand..... | 24 |
| E13 | Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen..... | 25 |
| E14 | Rechtsgrundlage..... | 25 |
| F | Im Schadenfall | 26 |
| F1 | Allgemeine Grundsätze..... | 26 |
| F2 | Besonderheiten..... | 26 |
| F3 | Behandlung der Haftpflichtschadenfälle..... | 26 |
| F4 | Kündigung..... | 26 |

Information für den Versicherungsnehmer

| | | |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einführung | | <p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend "Sie") klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.</p> |
| Information für den Versicherungsnehmer | <p>1. Identität des Versicherers</p> <p>2. Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>4. Anspruch auf Prämienrück-erstattung</p> <p>5. Pflichten des Versicherungsnehmers</p> | <p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 1007 Lausanne, Avenue de Cour 41.</p> <p>Die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung erbringt die ORION Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, deren statutarischer Sitz sich in 4002 Basel, Centralbahnstrasse 11, befindet.</p> <p>Die Vaudoise und die Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitteilen;• Sachverhaltsermittlung: Sie müssen mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise bzw. der Orion keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Sie müssen der Vaudoise bzw. der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise bzw. der Orion einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, diesen die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw.</p> |

herauszugeben. Die Vaudoise und die Orion sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise bzw., wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, der Orion zu melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde Ihnen ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

7. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag mit eingeschriebenem Brief wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise (bzw. von der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion). In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief in folgenden Fällen beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung (bzw. vor der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion) erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn Sie eine erhebliche Gefahrentatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Eingang bei Ihnen wirksam. Die Vaudoise

Datenschutz

1. Grundsatz

hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann den Vertrag in den folgenden Fällen durch Rücktritt beenden:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Die Vaudoise und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwenden diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Vaudoise und die Orion können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

2. Auskünfte

Ferner können die Vaudoise und die Orion bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags.

Sie haben das Recht bei der Vaudoise und bei der Orion über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

A Haftpflicht

A1 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen aus dem Bestand und aus dem Gebrauch (inkl. bei Segelregatten) des in der Police bezeichneten Schiffs erhoben werden bei:

- Körperverletzungen oder Tod von Personen;
- Verletzungen oder Tod von Tieren;
- Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen.

Ebenfalls versichert sind die Ansprüche von Wasserskifahrern, die sich aus Unfällen ergeben, während sie vom Schiff gezogen werden.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht der versicherten Personen für Sach- und Personenschäden verursacht durch:

- die vom versicherten Schiff geschleppten oder gestossenen Gegenstände;
- das Beiboot, sofern dafür gesetzlich oder behördlich kein Schiffsausweis erforderlich ist;
- die Bojen samt Geschirr;
- das Transportmittel für das versicherte Schiff unter Vorbehalt von Art. A3, lit. e.

2. Versicherte Personen

Versichert sind:

- der Eigentümer, der Halter und der Führer des Schiffs;
- die Besatzungsmitglieder und übrige Hilfspersonen;
- die vom Schiff gezogenen Wasserskifahrer;
- die für die vorerwähnten Personen verantwortlichen (Familienoberhaupt usw.).

3. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht wurden.

A2 Leistungen

Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Leistungen der Vaudoise sind auf die in der Police bezeichneten Garantiesummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalt- und Gerichtskosten sowie Schadenverhütungskosten darin inbegriffen sind.

A3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Ansprüche des Eigentümers und des Halters des versicherten Schiffs;*
- b) Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;*
- c) Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Schiffs und der damit beförderten, geschleppten oder gestossenen Gegenstände;*
- d) Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht;*
- e) Ansprüche aus Schäden verursacht durch das Transportmittel, sofern*

sich die Haftung der versicherten Personen nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung richtet;

- f) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Schiff, das Beiboot oder das Transportmittel zum Gebrauch entwendet haben und der Personen, die bei Beginn der Benutzung von der Entwendung wussten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können;*
- g) die Haftpflicht von Personen, die behördlich nicht bewilligte Fahrten ausgeführt oder das ihnen anvertraute Schiff zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;*
- h) die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung des versicherten Schiffs zu gewerbsmässigen Personen- oder Warentransporten und zur gewerbsmässigen Vermietung an Selbstfahrer; diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Versicherung ausdrücklich für eines dieser Risiken abgeschlossen wird.*

Die Einschränkungen gemäss lit. f bis h können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Die Vaudoise verfügt über ein Rückgriffsrecht.

B Kasko

B1 Gegenstand der Versicherung

1. Schiff

Sofern in der Police aufgeführt und innerhalb der vertraglichen Deckungsgrenzen sind versichert:

- das Schiff mit dem fest montierten Zubehör, dem Motor, den Hauptsegeln und den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen;

2. Zubehör und Ausrüstungsgegenstände

- die Nebensegel, die Plane, das Beiboot, das Transportmittel, die elektronischen Navigationsinstrumente und übriges loses Zubehör;

3. Persönliche Effekten

- die mit dem Schiff und seinem Beiboot zum persönlichen Bedarf der Insassen mitgeführten Gegenstände.

Nicht versichert sind: Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Kreditkarten, Kunstgegenstände, Schmucksachen und der Berufsausübung dienende Sachen sowie Telefone, Software und elektronische Daten, Lebensmittel, Getränke, Tabak, Schiffszubehör und Ausrüstungsgegenstände.

B2 Versicherte Risiken

1. Grundsatz

Es gibt zwei Arten von Kaskoversicherungen:

- die Teilkasko-Versicherung;
- die Vollkasko-Versicherung.

Die gewählte Versicherungsart ist im Vertrag angegeben.

Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden auf dem Wasser (inkl. bei Segelregatten), auf dem Land oder während eines Transports auf dem Luft-, Wasser- oder Landweg, mit Ausnahme von Elementarschäden. Für dieses Risiko gelten die in der Police festgelegten Bestimmungen.

2. Teilkasko

Die Teilkasko-Versicherung umfasst Schäden infolge von:

Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahls, Beraubung oder Piraterie sowie des Versuchs einer dieser Taten.

Die persönlichen Effekten sind nur bei Diebstählen durch Aufbrechen, Herausreissen, Demontieren, Einbruch oder Raub versichert.

Feuer

Brandschäden, die auf inneren oder äusseren Ursachen beruhen, Schäden durch Blitzschlag, Kurzschluss, Explosion oder Sengschäden.

Während der Garantiezeit sind Schäden nur versichert, wenn keine Gewährleistungsansprüche gestellt werden können.

Schäden an elektronischen und elektromechanischen Bauteilen, Einheiten und Geräten sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Teile, deren Schadhafteigkeit Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.

Schäden am Schiff anlässlich der Löschaktion, sowie Schäden, die durch den Absturz von Luftfahrzeugen oder Teilen davon verursacht werden, sind ebenfalls mitversichert.

Elementarereignisse

Unmittelbare Folge von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schnee- und Eisdruck, Gewicht des Eises, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmungen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Diese Versicherung gilt, je nachdem was vereinbart und in der Police

| | | |
|----------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B3 Leistungen | | erwähnt ist, an Land und zu Wasser oder nur an Land. |
| | Glasbruch | Bruchschäden von Teilen aus Glas oder anstelle von Glas verwendeten Kunststoffen. <i>Ausgeschlossen sind Schäden an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren und Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art.</i> |
| | Schneerutsch | Schäden durch plötzliches Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Schiff. |
| | Böswillige Handlungen | Absichtliche Beschädigung von montierten oder dekorativen Teilen/Elementen, Verschmieren von Farbe oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend. |
| | 3. Vollkasko | Zusätzlich zu den oben beschriebenen Risiken versichert die Vollkasko-Versicherung folgende Risiken: |
| | Kollision | Schäden infolge plötzlicher, gewaltsamer Einwirkung einer äusseren Kraft, insbesondere durch einen Zusammenstoss mit festen oder treibenden Objekten, durch Schiffbruch, Kentern oder Stranden. Entmastung, Knicken oder Brechen von Mast und Spieren, Reißen von stehendem oder laufendem Gut sowie das Zerreißen der Segel sind ebenfalls versichert. |
| | 1. Schiff | Als Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung: <ul style="list-style-type: none"> • die Reparaturkosten bis zum Zeitwert; die provisorischen Reparaturkosten werden bis CHF 500.- übernommen; sowie, maximal bis zu dem im Fall eines Totalschadens auszahlenden Betrag, folgende nicht kumulierte Gesamtkosten: <ul style="list-style-type: none"> • für das für eine Reparatur notwendige Bergen, Abschleppen und Transportieren in die nächstliegende geeignete Reparaturwerkstätte; • für die Bergung eines gesunkenen Schiffes, sofern die Vaudoise die Entschädigung für den Totalschaden bezahlt hat und das Schiff an einer Stelle liegt, von welcher die zuständige Behörde dessen Entfernung verlangt; • für die Suche, Aufbewahrung und Beseitigung des Wracks; • für die Reinigung nach der Hilfeleistung; • die von den Zollbehörden erhoben werden. Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder ein vorbestandener Schaden die Reparaturkosten wesentlich erhöht oder hat die Reparatur den Zustand des Schiffs erheblich verbessert, so tragen Sie einen angemessenen, vom Experten bestimmten Teil dieser Kosten. |
| | Rettung und Hilfeleistung | Die Vaudoise erstattet, nicht kumuliert, bis CHF 2'000.- die Kosten: <ul style="list-style-type: none"> • für zweckmässige Massnahmen zur Rettung des Schiffes; • im Zusammenhang mit Hilfeleistungen Dritter während der Navigation, wenn das Schiff infolge einer Panne nicht mehr navigierbar ist. |
| | Totalschaden | Es liegt ein Totalschaden vor: <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen; • wenn das gestohlene Schiff nach 30 Tagen nicht aufgefunden wurde. |

Die Entschädigung wird in Prozenten des im Vertrag genannten Werts entsprechend der Anzahl der Betriebsjahre seit der ersten Inverkehrsetzung gemäss nachfolgender Tabelle berechnet. Innerhalb des Betriebsjahrs wird anteilig angerechnet.

| Betriebsjahre seit der ersten Inverkehrsetzung | Entschädigung in % des Versicherungswerts |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 0-1 | 100 |
| 1-2 | 100 |
| 2-3 | 100 |
| 3-4 | 100 |
| 4-5 | 100 |
| 5-6 | 100-95 |
| 6-7 | 95-90 |
| 7-8 | 90-85 |
| 8-9 | 85-80 |
| 9-10 | 80-75 |
| 10-11 | 75-70 |
| 11-12 | 70-65 |
| 12-13 | 65-62 |
| 13-14 | 62-59 |
| 14-15 | 59-56 |
| 15-16 | 56-53 |
| 16-17 | 53-50 |
| 17 und mehr | 50 |

Bei Totalschaden zahlt die Vaudoise die auf diese Weise bestimmte Entschädigung, jedoch höchstens den bezahlten Kaufpreis und mindestens den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Ein allfälliger Selbstbehalt wird abgezogen.

Die Entschädigung vermindert sich um den Wert des Schiffswracks. Wird dieser Wert nicht abgezogen, geht das Wrack in das Eigentum der Vaudoise über.

Ausnahmen

Obenstehende Tabelle gilt nicht für Schäden an Segeln, Schlauchbooten, Surfbrettern und schwimmenden Geräten. Diese werden wie Zubehör und Ausrüstungsgegenstände vergütet.

Unterversicherung

Wurde die Prämie auf einem gegenüber dem Katalogpreis des Schiffs niedrigeren Wert berechnet (Neuwert des Schiffs), wird der Schaden (Total- oder Teilschaden) ohne anders lautende Vereinbarung im Verhältnis des angegebenen Wertes zum Katalogpreis entschädigt.

2. Zubehör und Ausrüstungsgegenstände

Als Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung die Reparaturkosten bis zum Zeitwert jedoch höchstens bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme für Zubehör und Ausrüstungsgegenstände. Ausserdem sind die Kosten für das für eine Reparatur notwendige Abschleppen und Transportieren in die nächstliegende geeignete Reparaturwerkstätte gedeckt.

Totalschaden

Es liegt ein Totalschaden vor:

- wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen;
- wenn die gestohlenen Objekte nicht innert 30 Tagen gefunden wurden.

Die Entschädigung wird entsprechend dem Alter und Neuwert des Objekts nach folgender Tabelle berechnet. Innerhalb des Betriebsjahrs wird anteilig angerechnet.

| Alter des Objekts Anzahl Jahre | Entschädigung in % des Neuwerts des Objekts |
|-----------------------------------|------------------------------------------------|
| 0-1 | 100 |
| 1-2 | 100-90 |
| 2-3 | 90-80 |
| 3-4 | 80-70 |
| 4-5 | 70-60 |
| 5-6 | 60-50 |
| 6-7 | 50-40 |
| 7 und mehr | 40 |

Bei Totalschaden zahlt die Vaudoise die auf diese Weise bestimmte Entschädigung, jedoch höchstens den bezahlten Kaufpreis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Ein allfälliger Selbstbehalt wird abgezogen.

Die Entschädigung pro Schadenfall ist auf die in der Police festgesetzte Versicherungssumme für Zubehör und Ausrüstungsgegenstände beschränkt.

Die Entschädigung vermindert sich um den Wert der Überreste. Wird dieser Wert nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der Vaudoise über.

3. Persönliche Effekten

Bei Totalschaden vergütet die Vaudoise die Kosten für die Neuanschaffung, bei Teilschaden nicht mehr als die Kosten der Reparatur.

Die Entschädigung pro Schadenfall ist auf den in der Police festgesetzten Betrag für persönliche Effekten begrenzt.

4. MWST

Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte diese von der Steuerverwaltung zurückerlangen kann.

Wird keine Reparatur durchgeführt, erfolgt die Entschädigung ohne MWST.

B4 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen fallen nicht unter die Versicherungsdeckung:

- a) *nicht unfallmässige Schäden wie Schäden durch Abnutzung, Reibung, Heisslaufen des Motors, Korrosion, Verrottung von Holz, Holzwurmlöcher oder Schäden durch Arbeiten des Holzes sowie Schäden infolge mangelhaften Unterhalts, Fehlen von Schmiermittel, mangelhaftes Schmieren, Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten;*
- b) *Schäden bei Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorschiffen, einschliesslich Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;*
- c) *Schäden bei Wildwasserfahrten sowie beim Überfahren von Stromschnellen;*
- d) *Verlieren oder Überbordgehen von Gegenständen, ausser im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Schiff;*
- e) *mittelbare Schäden wie Wertminderung, Beeinträchtigung der*

Schiffsqualität, Verlust des Nutzungsrechts oder des Einkommens, Kosten für Liegetage oder Überwinterung;

- f) Schramm-, Druck-, Lack- oder Farbschäden, die beim Transport des Schiffs entstehen;*
- g) Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Gegenstände anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn Sie legen glaubhaft dar, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben;*
- h) Schäden infolge von Erdbeben.*

B5 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt findet nur bei Schäden am Schiff, am Zubehör und an der Ausrüstung infolge Kollision, Entmastung, Knicken oder Brechen von Mast und Spieren, Reißen von stehendem und laufendem Gut oder Zerreißen von Segeln Anwendung.

C Unfälle der Insassen

| | | |
|--------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| C1 Definition | 1. Unfall | Als Unfall gilt hier die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. |
| C2 Versicherte Personen | | Versichert sind: <ul style="list-style-type: none">• die Benutzer des Schiffes;• die geschleppten Wasserskifahrer;• Personen, die den obgenannten Personen bei Unfällen unentgeltlich Hilfe leisten. |
| C3 Versicherte Risiken | | Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die den versicherten Personen zustossen: <ul style="list-style-type: none">• während sie sich auf dem Schiff befinden und beim Besteigen oder Verlassen des Schiffs;• beim zu Wasser lassen oder an Land bringen des Schiffs;• während Reparatur- oder Reinigungsarbeiten auf dem Schiff;• während der Ausübung des Wasserskisports, beim geschleppt werden vom in der Police bezeichneten Schiff;• während Segelregatten;• während der Benützung des Beiboots oder des Transportmittels des versicherten Schiffs;• bei geleisteter Hilfe im Rahmen von Ereignissen im Zusammenhang mit der Schifffahrt. |
| C4 Ausschlüsse | | <p><i>Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Unfälle bei der Teilnahme an Motorbootrennen und analogen Wettkämpfen einschliesslich Trainingsfahrten;</i>b) <i>Personen, die als Drachen- oder Fallschirmflieger vom Schiff nachgezogen werden;</i>c) <i>Personen, die das Schiff, Beiboot oder Transportmittel zum Gebrauch entwendet haben sowie Personen, die von der Entwendung wussten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit davon wissen konnten;</i>d) <i>Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Gegenstände anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass alle zumutbaren Schadenverhütungsmassnahmen getroffen wurden;</i>e) <i>Unfälle infolge von Erdbeben.</i> |
| C5 Leistungen | 1. Todesfall | <p>Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen direkte Folge ein, so zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die gesetzlichen Erben des Versicherten aus.</p> <p>Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.</p> <p>Das versicherte Kapital wird um 50% erhöht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes mindestens 2 minderjährige Kinder hatte.</p> <p>Für Kinder, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann die Versicherungssumme unter keinen Umständen CHF 10'000.- übersteigen.</p> |

2. Invalidität

Tritt als Folge eines Unfalls innert 5 Jahren, vom Unfalltag gerechnet, eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt die Vaudoise das Invaliditätskapital aus, das sich bestimmt nach dem Grad des Integritätsschadens gemäss Grundsätzen des UVG, nach der vereinbarten Versicherungssumme und der weiter unten beschriebenen Berechnungsmethode.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch Addition der einzelnen Prozentsätze; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100 % betragen.

Ästhetische Schäden

Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Vaudoise 10 % der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Entstellung des Gesichts oder 5 % bei Entstellung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile. Die Leistungen für solche Schäden betragen in keinem Falle mehr als CHF 20'000.-.

Fälligkeit

Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität, der Grad der Hilflosigkeit oder der ästhetische Schaden feststeht und allfällige Taggeldzahlungen aufgehört haben.

Berechnungsmethode

Die Leistung der Vaudoise wird ermittelt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme;
- für den von 25,1 % bis 50 % liegenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung der Vaudoise aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.

3. Arbeitsunfähigkeit

Gänzliche

Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zahlt die Vaudoise für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld.

Teilweise

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.

Dauer

Das Taggeld wird für die Dauer der notwendigen medizinischen Behandlung gewährt, längstens jedoch während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Die Taggeldzahlung endet mit der Auszahlung des Invaliditätskapitals.

Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht.

Ausschluss

Für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Taggeld bezahlt.

4. Spitalzusatz

Während der Dauer von Spital- und Kuraufenthalt, längstens aber während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, zahlt die Vaudoise als Spitalzusatz den in der Police dafür vorgesehenen Pauschalbetrag.

| | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| C6 Besondere Bestimmungen | 5. Heilungskosten | <p>Die Vaudoise übernimmt betraglich unbegrenzt während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, die von einem diplomierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, die Spitalkosten (Privatabteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren, die mit Zustimmung der Vaudoise in einem spezialisierten Betrieb durchgeführt werden, die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem, nicht zur Familie des Versicherten gehörendem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege des Versicherten sowie die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln.</p> <p>Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen vergütet die Vaudoise die Kosten der notwendigen Zwischenbehandlungen sowie der definitiven Instandstellung. Diese Kosten werden selbst nach Ablauf der 5jährigen vom Unfalltag an gerechneten Zahlungsdauer übernommen, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs des Versicherten. Auf Verlangen des Versicherten kann die Entschädigung aufgrund eines Kostenvoranschlags sofort ausgerichtet werden.</p> |
| | Nebenkosten | Die Vaudoise übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie Auslagen für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses, das oben erwähnte Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört werden. |
| | Transporte | <p>Versichert sind die Auslagen für Transporte des Versicherten, welche für die medizinische Behandlung notwendig sind.</p> <p>Ebenfalls versichert sind die Auslagen für den Transport des tödlich Verunglückten bis zu seinem schweizerischen Wohnort; tritt der Tod ausserhalb der Schweiz ein, so übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der für die Rückführung des Verunglückten notwendigen behördlichen und administrativen Formalitäten.</p> |
| | Suchaktionen | <p>Die Vaudoise übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 20'000.- für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Such- und Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten; • Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist. |
| | Transport und Rückführung | <p>Ausserdem übernimmt die Vaudoise bis zu CHF 5'000.- pro Versicherten und Unfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten des Transports eines verletzten Versicherten an seinen Wohnort oder in eine Krankenanstalt seiner Wahl; • die Kosten der Rückführung eines Versicherten infolge eines im Ausland eingetretenen Unfalls; • die Schäden an der von einem verletzten Versicherten getragenen Kleidung. |
| | 6. Mitgeführte Haustiere | Wird ein in dem versicherten Schiff (und Beiboot) mitgeführtes Haustier infolge eines Unfalls verletzt, bezahlt die Vaudoise die Tierarztbehandlung bis CHF 2'500.- pro Tier, jedoch höchstens bis CHF 5'000.- pro Ereignis. |
| | 1. Doppelversicherung | Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen, so wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche die Vaudoise erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer. |

Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung (MVG), der Invalidenversicherung (IVG) oder einer ausländischen Sozialversicherung versichert, erbringt die Vaudoise nur ergänzende Leistungen. *Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.*

2. Einfluss unfallfremder Faktoren

Die Leistungen werden proportional gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise auf den Unfall zurückzuführen ist.

3. Haftpflichtiger Dritter

Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Wird die Vaudoise anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.

4. Anrechnung

Stehen Taggelder oder Kapitalleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder der Schiffsführer für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

D Rechtsschutz

| | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D1 Versicherte Personen | | <p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Eigentümer, der Halter und der Führer des Schiffs;• die Besatzungsmitglieder und übrige Hilfskräfte;• die vom Schiff gezogenen Wasserskifahrer;• die für die vorerwähnten Personen verantwortlichen (Familienhaupt usw.). |
| D2 Versicherungs- umfang | 1. Grundsatz 2. Juris Help Strafverteidigung | <p>Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die sich während der Dauer des Vertrags aus der Benützung des versicherten Schiffs oder seines Beiboote ergeben. Das Rechtsschutzbedürfnis (auslösendes Moment) muss ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten sein.</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche wegen Missachtung der Vorschriften des Schifffahrtsgesetzes eingeleitet werden.</p> |
| D3 Ausschlüsse | | <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Sämtliche in Art. D1 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Art. D2 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Rechtsgebiete;</i>• <i>Fälle, bei denen der Versicherte ein Schiff oder sein Beiboot unberechtigt benutzt hat sowie Fälle, bei denen der Schiffsführer nicht über einen gültigen Führerausweis verfügt;</i>• <i>Fälle im Zusammenhang mit einer aktiven Beteiligung an Rennen und ähnlichen Wettfahrten mit Motorschiffen, einschliesslich Trainingsfahrten auf der Rennstrecke.</i> |
| D4 Leistungen | | <p>In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu CHF 250'000.- (bzw. für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa bis zu CHF 50'000.-) pro Rechtsfall:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion;• das Honorar eines Anwalts bzw. Prozessbeistands oder eines Mediators;• die Kosten für ein vom Gericht bzw. im Einvernehmen mit der Orion veranlasstes Gutachten;• Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;• dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;• Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft. <p>Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall nur einmal ausgerichtet, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind der Orion zurückzuerstatten.</p> <p>Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist die Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.</p> |

Ausschlüsse

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für von den Straf- oder Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen sowie medizinische oder psychologische Untersuchungen;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheids in Strafverfahren betreffend Verstösse gegen die Vorschriften des Schifffahrtgesetzes (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung) und Administrativverfahren. Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten;
- Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

D5 Rechtsfallbegriff

Der Schadenfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.

D6 Abwicklung

Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwalts oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.- versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der Orion nicht übernommen.

Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann 3 Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwalts muss nicht begründet werden.

Der Versicherte hat der Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, die Orion über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlusts des Versicherungsanspruchs.

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.

D7 Meinungs- verschieden- heiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalls, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie zugestimmt.

E Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|----------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E1 Örtliche Geltung | 1. Grundsatz | <p>Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Dauer des Vertrages verursacht werden und in Europa, ausgenommen auf dem Meer, eintreten.</p> <p>Aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auf die Schifffahrt im Meer innerhalb der Zone B, d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ostsee inklusive Kattegat und Skagerrak;• Nordsee, Ärmelkanal, Irische See und angrenzende Atlantikgewässer zwischen 25° und 60° nördlicher Breite und 20° westlicher Länge;• Mittelmeer inklusive Meerengen und aneinandergrenzende Binnenmeere. |
| | 2. Verlegung des Wohnsitzes | <p>Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder immatrikulieren Sie das versicherte Schiff im Ausland und lösen dort einen Flaggenschein oder befindet sich das versicherte Schiff ständig im Ausland, so erlischt die Versicherung am Ende des laufenden Versicherungsjahrs.</p> |
| E2 Beginn | 1. Grundsatz | <p>Die Leistungspflicht der Vaudoise und der Orion beginnt mit dem im Versicherungsnachweis für die Haftpflichtversicherung aufgeführten bzw. dem in der Police angegebenen Datum. Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung wird nur die Haftpflichtdeckung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsgarantien gewährt.</p> |
| | 2. Ablehnung von Risiken | <p>Die Vaudoise hat das Recht bis zur Aushändigung der Police oder des Nachtrags die Deckung der beantragten Risiken abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nachdem Sie die Ablehnungserklärung erhalten haben. Die Prorata-Prämie bis zum Erlöschen der Deckung bleibt der Vaudoise geschuldet.</p> |
| E3 Vertragsdauer | 1. Vertragsabschluss | <p>Der Vertrag ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des im Vertrag festgesetzten Tags abläuft.</p> |
| | 2. Stillschweigende Erneuerung | <p>Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich die Police stillschweigend um je ein Jahr, wenn sie nicht jeweils 3 Monate vor jedem Hauptverfall mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. bei Ihnen eintreffen.</p> |
| | 3. Hinterlegung des Schiffsausweises | <p>Hinterlegen Sie den Schiffsausweis bei der zuständigen Behörde, kann der Vertrag nicht unterbrochen werden und es gibt keine Teilrückerstattung der Prämien für die Dauer der Hinterlegung.</p> <p>Die Versicherungsdeckung bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestehen.</p> |
| E4 Prämien | 1. Bezahlung | <p>Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung wird die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt. Die erste Prämie ist am Tage des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen am Sitz der Vaudoise oder an einer ihrer Agenturen in der Schweiz zu zahlen.</p> <p>Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> |
| | 2. Mahnung | <p>Bei Nichtzahlung werden Sie auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.</p> |

| | | |
|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <p>Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen vom Ablauf der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien samt Kosten.</p> <p>Leisten Sie, nachdem Sie gemahnt worden sind, eine Teilzahlung, so wird diese auf die Prämie für die Haftpflichtversicherung, dann auf die Prämie für die Insassen-Unfallversicherung und schliesslich auf die Prämie für die Kaskoversicherung angerechnet. Die Vaudoise wird in der genannten Reihenfolge für diese Versicherungen wieder leistungspflichtig, wenn die für diese Versicherungen jeweils geschuldeten Prämien samt Kosten vollständig bezahlt sind.</p> |
| | Kosten | Es werden Mahnkosten und Kosten für Betreibungsbegehren in Rechnung gestellt. |
| | 3. Rückerstattung | Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Vaudoise Ihnen die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Allenfalls noch fällige Ratenzahlungen werden nicht mehr eingefordert. |
| | Ausnahmen | <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen; • wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. |
| E5 Kombinationsrabatt | | Besitzen Sie ebenfalls eine Motorfahrzeugversicherung bei der Vaudoise, profitieren Sie von einem Rabatt auf die Prämie der Wasserfahrzeugversicherung. Ist die vorgenannte Bedingung nicht mehr erfüllt, entfällt der Rabatt automatisch. |
| E6 Tarifänderung | 1. Anpassung | Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltregelung, so kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. |
| | 2. Informationspflicht | Die Vaudoise muss Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt geben. |
| | 3. Recht auf Kündigung | Sie haben das Recht den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder als Ganzes auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Machen Sie davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen. |
| | Ausnahmen | Ist die Versicherungsdeckung gesetzlich geregelt und hat eine Behörde die Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Umfangs des Versicherungsschutzes oder der Gebühren und Beiträge beschlossen, kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung für den Beginn des neuen Versicherungsjahrs vornehmen. In diesem Fall steht Ihnen kein Kündigungsrecht zu. |
| | 4. Zustimmung | Unterlassen Sie die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags. |

E7 Handänderung

Wechselt das Schiff den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann die Übertragung des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach dem Eigentümerwechsel durch eine schriftliche Mitteilung ablehnen. In diesem Fall erlischt die Versicherung mit Eintreffen der Rücktrittserklärung bei der Vaudoise. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird dem vorherigen Eigentümer zurückerstattet.

Die Vaudoise ist berechtigt, innert 14 Tagen nachdem sie Kenntnis vom Eigentümerwechsel erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Versicherung erlischt frühestens 30 Tage nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Eigentümer.

Führt der Eigentümerwechsel eine Risikoerhöhung herbei, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

E8 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken

Keine Leistung wird geschuldet:

- wenn der Schiffsführer den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt. Die Haftpflicht der Personen, die das Schiff einem solchen Führer überlassen und Kasko-Schadenfälle sind jedoch versichert, wenn diese Personen bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit diese Mängel nicht kennen konnten;
- für Schäden bei Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind;
- vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, bei der Verwendung des Schiffs für gewerbmässige Personentransporte oder für die gewerbmässige Vermietung an Selbstfahrer.

In der Haftpflichtversicherung können diese Ausschlüsse dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Die Vaudoise besitzt jedoch ein Rückgriffsrecht.

E9 Grobfahrlässigkeit

1. Verzicht

Die Vaudoise und die Orion verzichten auf ihr Rückgriffsrecht sowie auf das ihnen zustehende Kürzungsrecht, wenn Sie selbst oder Anspruchsberechtigte den Schadenfall grobfahrlässig verursacht haben.

Ausnahme

Die Vaudoise behält sich diese Rechte in der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung vor, wenn der Schadenfall unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht worden ist.

E10 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter eine der ihm auferlegten Obliegenheiten, sind die Vaudoise und die Orion von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners entschuldigt nicht die verspätete Zahlung der Prämie.

E11 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zu erfolgen.

Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte von Ihnen oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse abgesandt werden.

E12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lassen die Vaudoise und die Orion dem Anspruchsberechtigten die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichtsstand und demjenigen seines Wohnorts in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.

**E13 Wirtschafts-,
Handels- und
Finanz-
sanktionen**

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

E14 Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

F Im Schadenfall

F1 Allgemeine Grundsätze

Der Versicherte hat der Vaudoise unverzüglich Anzeige zu erstatten:

- wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten;
- wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.

F2 Besonderheiten

1. Kasko-versicherung

Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist der Vaudoise ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet bei provisorischen Reparaturen bis CHF 500.- (gemäss Art. B3) keine Anwendung.

Bei Diebstahl müssen Sie die Polizei unverzüglich benachrichtigen.

Werden gestohlene Gegenstände später wiedergefunden, so ist die Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuerstatten oder sind die Gegenstände der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.

2. Unfälle der Insassen

Der Todesfall eines Versicherten ist rechtzeitig anzumelden, damit gegebenenfalls eine Autopsie vor der Beerdigung angeordnet werden kann. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig oder widersetzen sich die Anspruchsberechtigten einer Autopsie, so ist die Vaudoise zu keiner Leistung verpflichtet.

Der Versicherer hat das Recht, den Versicherten auf seine Kosten von einem diplomierten Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt.

F3 Behandlung der Haftpflicht-schadenfälle

Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Er hat die Führung eines allfälligen Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen.

F4 Kündigung

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wird, sind die Vaudoise und Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag in vollem Umfange zu kündigen:

- die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion);
- Sie spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung (bzw. von der Erledigung des Rechtsfalls durch die Orion) Kenntnis erhalten haben.

Die Haftung der Vaudoise und der Orion erlischt 14 Tage nach der Kündigungsmittelung an die andere Vertragspartei.

